

Weiterleitung von Herrn W. 18.02.14

Morbus ignorantia – Die Krankheit Unwissen

Die Meinung ist frei – und die Wahrheit ist Macht

4.400 Euro Hilfe nach dem XII Sozialgesetzbuch für Ausländer

Seit einigen Tagen geistert eine Berechnung des Jobcenter Flörsheim (Main-Taunus-Kreis) durchs Netz. Dieses Schreiben ist ein Original und ist nicht in irgendeiner Form gefälscht. Es gibt gar eine Stellungnahme des ausstellenden Jobcenters. Fragen wir uns einmal, wodurch diese Ausländer-Familie, denn es handelt sich offensichtlich um 2 Erwachsene und 2 Kinder im Alter von 14 bis 18. Jahren, die diese Unsumme an Unterstützung erhält. Wie gesagt, diese Summen sind keine einmalig gezahlten, sondern diese Summen erhalten diese Ausländer jeden Monat. Erkennbar ist, daß sie nicht untätig sind und zumindest ein geringes Einkommen vorweisen können. Aber schauen wir mal auf diese Berechnung:

Der Kreisausschuss
Amt für Arbeit und Soziales
Kommunales Jobcenter



main-taunus-kreis

Main-Taunus-Kreis Postfach 14 80 65704 Hofheim

Herr

65439 Flörsheim

Besuchzeiten	vormittags	nachmittags
Montag	8.00 – 12.00	Terminvereinbarung
Dienstag	8.00 – 12.00	13.30 – 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00	Terminvereinbarung
Donnerstag	Terminvereinb.	13.30 – 17.30 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00	

Vorherige telefonische Terminvereinbarungen sind erwünscht.

Zimmer-Nr. 06192 2011
Telefon 06192 2011
Telefax
E-Mail info@mtk.org

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Claudia

Datum
02.01.2014

Bescheid über die Änderung von laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) analog Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Sehr geehrter Herr,

mit Bescheid vom 29.05.2013 und 12.12.2013 wurden Ihnen Leistungen nach dem AsylbLG analog SGB XII für die Zeit vom 01.06.2013 bis zum 31.05.2014 bewilligt.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen / mitgeteilten Umstände, hier Verdienstabrechnungen 09/13-11/13 wird der o.g. Bescheid für die Zeit ab dem 01.10.2013 in diesem Punkt geändert, d.h. Hilfeanspruch und die Leistungen werden neu festgesetzt. Im Übrigen bleiben alle anderen Bescheide innerhalb des o.g. Gewährungszeitraums in allen hier nicht angesprochenen Punkten in ihren Regelungen bestehen.

Unter Berücksichtigung der o.g. Änderung in der Leistungsgewährung ergibt sich für die nachfolgend aufgeführten Personen:



ein neuer Leistungsanspruch welchen Sie dem beigefügten Berechnungsbogen entnehmen können.

Allgemeine Hinweise:

Nach den für die bewilligten Leistungen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen sind Sie verpflichtet, alle Änderungen von Tatsachen, die für die Hilfestellung maßgebend

Hausanschrift
Am Kreishaushaus 1-5
65719 Hofheim a. T.
☎ 115 oder
06192-201-0
Internet
www.mtk.org

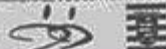
Bankverbindungen
Taunus-Sparkasse
Nassauische Sparkasse
Frankfurter Volksbank
Postbank Frankfurt/Main
E-Mail
mtk@mtk.org

BLZ 512 500 00 Kto. 29011
BLZ 510 500 15 Kto. 170033590
BLZ 501 900 00 Kto. 28170508
BLZ 500 100 80 Kto. 11564-601
Verkehrsbindung
Bus Linie 405 ab Bf. Hofheim

BIC: HELADEF1TSK
BIC: NASS DE 55XXX
BIC: FFVBDEFF
BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE 57 5125 0000 0000 0250 11
IBAN: DE 44 5105 0015 0170 0335 90
IBAN: DE 77 5019 0000 0028 1705 08
IBAN: DE 71 5001 0060 0011 5646 01

KOMMUNALES JOB-CENTER HESSEN



Aktenzeichen: S.v. Datum: 02.01.2014
 Gültigkeitsdauer: 01.06.2013 - 30.11.2013
 Anzeigemonat: Okt. 2013
 Status: Aktiv

Anschrift: 65439 Flörsheim

**FALLBEZOGENE HINWEISE
 REGELLEISTUNG**

Prüfer
 - geb. 07.07.1973 EUR 345,00
 - geb. 08.01.1973 EUR 345,00

REGELSATZ

Familienangehörige
 - bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - geb. 02.04.1997 EUR 289,00
 - geb. 12.03.1998 EUR 289,00

SONSTIGER BEDARF

Eingliederungshilfe EUR 2.262,50

KOSTEN DER UNTERKUNFT

Miete EUR 580,00
 Nebenkosten EUR 170,00
 Heizkosten EUR 87,00

ZAHLUNGEN AN DRITTE

Die folgenden Beträge werden zu Lasten des Hilfeempfängers an untenstehende

Empfänger abgeführt:

Sonstige Zahlung (3)
 - Zu überweisender Betrag EUR 50,00

GESAMTBEDARF

EUR 4.367,50

EINKOMMEN

Netto-Erwerbseinkommen EUR 879,74
 Netto-Erwerbseinkommen EUR 60,00
 Praktikumsvergütung EUR 120,00
 Arbeitsmittelpauschale EUR 5,20-
 Einkommensbereinigung \$ 1,24

30,00 % von EUR 874,54
 EUR 262,36-

maximal jedoch EUR 191,00 EUR 191,00-

Einkommensber. §82 Abs. 3 SGB XII
 30,00 % von EUR 60,00
 60,00 EUR 18,00-

Einkommensber. §82 Abs. 3 SGB XII
 30,00 % von EUR 114,80
 114,80 EUR 34,44-

GESAMTEINKOMMEN

EUR 805,90

MONATLICHE HILFE

ab Okt. 2013 EUR 3.561,60

MONATLICHE HILFE BEREITS GEWÄHRT

ab Okt. 2013 EUR 3.441,34

AUSZAHLUNGSUNTERSCHIED (NACHZAHLUNG)

EUR 120,26

Sie sehen, es ist eine aktuelle Berechnung vom 2.1.2014. Folglich überweist das Jobcenter monatlich 3.561,60 Euro an diese Familie. Das sind im Jahr 42739,20 Euro Netto! Nur zum Vergleich, ein Ingenieur in einer Forschungseinrichtung mit einem Tarif im Öffentlichen

Dienst erhält knapp 26.000 Euro Netto im Jahr. Es sind also fast 50 Prozent weniger, die ein deutscher Ingenieur, der dazu noch 5 bis 6 Jahre studiert hat.

Aber schauen wir einmal, was bedeutet die Position "Eingliederungshilfe". Nach dem XII. Sozialgesetzbuch bekommt derjenige Eingliederungshilfe, der eine Behinderung zu erwarten hat, oder eine Behinderung bereits hat. Schauen wir uns aber einmal in unserem Land um und erfahren, welche Tortouren ein deutscher behinderter Mensch auf sich nehmen muß.

Das schreibt der erste deutsche Mensch:

Ich habe einen 100 % schwerbehinderten Sohn. Er hat die Merkzeichen G;H,B. Er hat Pflegestufe 2 (eigentlich 3, aber da er alleine essen und trinken kann wurde er runtergestuft). Er ist 4 Jahre jung, bekommt außer Pflegegeld keinerlei Unterstützung. Sein behandelnder Arzt ist 400 km entfernt kostet im halben Jahr 2 Hotelübernachtungen. Wir bekommen "nur" ergänzende Hilfe. Ich habe mich 3 Jahre vor Gericht gestritten. Er bekommt diese 66 € erst wenn er erwerbsfähig ist. Ich selbst bin die Pflegeperson. Die Pflegekasse sagt, ich darf max. 29 Stunden in der Woche arbeiten, das JobCenter sagt ich werde gezwungen 30 Stunden arbeiten zu gehen, was ich auch tue. Erschwerend kommt hinzu, das mein Kind nicht Kindergartenfähig ist. Er hat bis jetzt 13 Rekonstruktions OPs hinter sich und wäre im letzten Jahr fast an einem Scharlach Infekt gestorben. Von Mai bis Sept. waren wir im Krankenhaus. Meine behindertengerechte Wohnung musste ich vor 3 Jahren aufgeben, weil sie zu teuer fürs Amt war. dann haben wir mit unserem nicht umzugsfähigen Kind ein Jahr in einer Wohnung mit Ratten und Mäusen gewohnt bis das Jugendamt uns eine Wohnung genehmigte, die einigermaßen behindertengerecht ist. Man hat lieber 2 Umzüge komplett bezahlt, anstatt das ich den Mehrpreis von 100 € monatlich übernommen hätte. Vom Amtsarzt aus ist mein Sohn nicht umzugsfähig.

Das schreibt der zweite deutsche Mensch, wahrscheinlich mit nichtbehinderten Kind:

[...]Zu meinem Profil: Deutsch, alleinerziehend, Vollzeit berufstätig, zwei Kinder. Ich liege gerade ein paar Euros über den Sätzen und muss jeden Monat sehen, was ich am Ende des Geldes mit dem Rest des Monats mache. Ich erhalte keinerlei Unterstützung. Ich bin die gearschte der Nation wie alle anderen Alleinerziehenden auch. Wir dürfen alles selbst bezahlen. Wir erhalten keinen Zuschuss zu den Schulmaterialien, wir bezahlen jede Klassenfahrt allein. Dafür kann ich meinem Kind dann nicht viel zu der Klassenfahrt an Taschengeld mitgeben. Anders als bei denen, die diese Fahrten durch das Amt gesponsert erhalten. Von 200 Euro aufwärts hatten diese Kinder für 4 Tage Taschengeld dabei. Klar, wenn man die Fahrt nicht bezahlen muss, dann kann man schon großzügig sein.

Das schreibt der dritte deutsche Mensch:

Ich bin seit Geburt schwerbehindert, jedoch nicht aussergewöhnlich gehbehindert. Ich arbeite in der Seniorenpflege, Vollzeit. Ich erhalte als "Werkstattlohn" 357,- €/Monat, bei einem Pensum von 156-165 Std./Monat. Das sind weniger als 2,50 €/Std. Meine Miete kann ich aus dieser Summe nicht allein finanzieren, daher hilft die Grundsicherung aus. Das sind 95,- €/Monat, zusätzlich zum "Gehalt". Ich habe somit weniger als ein H\$-Empfänger, der NICHT arbeitet, und x-mal weniger als ein AsylBEWERBER.

Das schreibt der vierte deutsche Mensch:

ich habe eine 80% geistig und körperlich behinderte Tochter. Sie arbeitet in einer Werkstatt für einen monatlichen Hungerlohn von 174,- €. Dafür geht sie täglich 8 Stunden arbeiten. Aufgestockt wird mit Grundsicherung und sie bekommt von dort nochmals 150 € weil Kindergeld wird angerechnet. Ich selbst bin Hartz IV Empfängerin. Kämpfe seit 2 Jahren um Bewilligung einer EU-Rente weil ich kaputte Hände habe. Von Eingliederungshilfe also keine Spur. Wir zwei müssen zusammen mit knapp 1000,-€, davon noch 400,-€Miete abgezogen, leben. Von den übrigen 600,-€muss ich noch Energie (die ja auch kaum noch bezahlbar geworden ist), Telefon und Versicherung abgezogen werden. Da kommen wir inzwischen auch nochmal auf fast 200,-€. Ich habe inzwischen schon vor jeden neuen Tag irrsinnige Angst. Bin deswegen in Behandlung und meine Ärztin und die Therapeutin fragen mich noch warum ich Angst habe das Leben ist doch so schön unsere Politiker tun doch alles damit wir es so gut haben? Von Depressionen und Ängsten verfolgt finde ich meist nur Verständnis bei meiner Hausärztin und der Kampf ums tägliche überleben endet in Psychopharmaka. Wenn ich diese irgendwann mal anwende um meinem beschissenen Leben ein Ende zu setzen interessiert dann wohl außer meinen Kindern niemand mehr.

Das schreibt der fünfte deutsche Mensch:

[...] wenn ein Mensch behindert ist und dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht, bekommt er kein Hartz IV sondern Sozialhilfe und Pflegegeld die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach der pflege stufe! Woher ich das weiß? Ich komme aus der Pflege und hatte eine behinderte Schwester welche einen Schwerbehindertenausweis hatte sie bekam Sozialhilfe und Pflegegeld das waren noch keine 1000,-€ im Monat und hier ist weder von Sozialhilfe noch von Pflegegeld die Rede [...]

Eigentlich sind die Kommentare, die auf den Seiten gepostet wurden, wo jener Brief veröffentlicht wurde, alle gleich. Selbst meine eigene Verwandtschaft, aber auch Bekanntschaft ist davon betroffen, nur eine kleine Hilfen wegen Behinderung (schwerer Schlaganfall und Demenz) zu bekommen. Eine Hilfe für Menschen mit Behinderung kann sich der deutsche, aber auch jeder andere Staat leisten und gleich recht, für das eigene Volk. Stellt sich dann doch bloß noch die Frage, warum diese Ausländer hierher gekommen sind? Scheinbar liegt es doch an solchen Berechnungen, wie es oben jeder lesen kann. Die eigenen Landsleute werden vergessen, nein, sie werden auch noch so niedrig gehalten, daß sie sich keinesfalls wehren können.

Hilfe zu leisten sieht doch ganz anders aus! Wieso werden nicht die Hilfen direkt in den Ländern der hiesigen Asylanten bereitgestellt? Weil man ganz einfach zwei Fliegen mit einer Klatsche schlagen will. Auf der einen Seite werden Länder in der Politik dermaßen destabilisiert, das ein steter Krieg herrscht und somit genügend Willige vorhanden sind, ihr Land zu verlassen. Auf der anderen Seite erreicht man hier die Umvolkung und Übersättigung mit Asylanten, um einer Einheit des Volkes Einhalt zu gebieten.

Es kann einfach nicht sein, daß man Asylanten überhaupt Geld gibt! Sie kommen hierher, mit der Absicht, die Deutschen auszunehmen wie eine Weihnachtsgans – davon ganz abgesehen, sind es nicht die einzigen! Den Asylanten wir schon im eigenen Land gesagt, das sie hierher gehen sollen, dafür sorgt doch schon die Gutmenschenmafia direkt vor Ort. Hier bekommen sie Wasser auf die Mühlen, weil sich sofort irgendwelche Sandalenträger und links gestrickte Gutmenschen sich ihnen annehmen, um sie noch mehr aufzuwiegen, damit sie noch mehr verlangen können! Es ist doch bereits bekannt. Wenn es denn notwendig sein sollte, Asylanten aufzunehmen, wäre es dann nicht die Pflicht ihnen zu helfen, statt sie zu

Konsumsklaven zu manipulieren? Ihnen einfach Nahrung, Kleidung und zumindest ein Bett zu geben? Wäre das nicht die Pflicht eines Helfers?

Was allerdings hier passiert, ist mehr als offensichtlich! Auch wenn diese Familie vielleicht ein behindertes Mitglied hat, was eigentlich traurig ist, sollte sie sich auf leisen Sohlen aus Deutschland scheren und in ihrem Heimatland ihren "Sozialstaat" genießen! Toleranz ist für ein Volk tödlich! Es kann nur gegenseitiger Respekt sein, der die Achtung gegenüber anderen Völkern im Vordergrund stehen läßt, aber das hat nichts mit Respekt und Achtung zu tun, es ist einfach nur Schmarotzertum, ganz im Sinne der BRD-Politik!

14 Antworten auf 4.400 Euro Hilfe nach dem XII Sozialgesetzbuch für Ausländer

1.



Ich habe die Neiddebatte daraus abgeleitet:

“Demnach müssen in der betreffenden Bedarfsgemeinschaft mehrere Mitglieder die Pflegestufe 2 bis 3, tendenziell eher 3 besitzen, um den auf den ersten Blick ungewöhnlichen Betrag von über 2200 € Eingliederungshilfe monatlich zu erklären. Insofern sollte der genannte Fall ein besonderer Ausnahmefall sein, der den Notwendigkeiten gerecht werdend und regelkonform behandelt wurde. Es gibt keine Hinweise darauf, das dem nicht so ist. Natürlich gibt es auch Pflegebetrug. Ich habe selber einen Fall erlebt. Allerdings fehlen jegliche Indizien hierfür. Von soweit außen, kann leider kein vernünftiges Urteil über den Vorgang getroffen werden. Nach meiner Recherche gehe ich davon aus, daß eine flächendeckende Bezuschussung von von Asylanten von über 550 Euro pro Person und Monat über Existenzsicherung hinaus eher unwahrscheinlich ist. ”

Welche Stellungnahme zu was, wenn es nicht um die Begründung der Bedürftigkeit, also Neiddebatte geht?

“Es gibt sie nicht. Da hilft auch das beschwören der Recherche nichts. 😊

Eigentlich traurig das man seine eigenen Texte nicht untermauern kann. Aber hier gibt es ja viele die es ungeprüft weiter rebloggen.”

Ich selbst bin auch ein Verfechter dieses strukturellen Ungleichgewichts und bezeichne D als das grüßte Reservat der USA.

siehe hier <http://drbruddler.wordpress.com/2013/04/10/wer-in-der-luge-lebt-furchtet-sich-am-meisten-vor-der-wahrheit/>

und hier

<http://drbruddler.wordpress.com/die-wahrheit/kein-zufall-hartziv-ist-kein-zufall/>

insofern nehme ich jetzt mein Urteil zurück, denn viel wichtiger als (Vor-)Urteile ist/war der Dialog.

Daher appelliere ich an alle die, bevor wild um sich schlagend, die wahre Intension der Aussage in einem Beitrag zu hinterfragen. Doch im ersten Moment fühlte ich mich hintergangen. Möchte auch gerade hier genau diese Kultur in den Beiträgen hervorheben, in denen zu wenig nach dem Hintergrund einer Aussage gefragt wird. (Damit meine ich alle BLOGS, es gibt da kaum Ausnahmen) ein Beispiel findet sich z.B. hier <http://seite17.wordpress.com/2014/02/12/dresden-13-februar/>

[Antwort](#)



2. Hallo Leute,

diesen Bescheid hatte ich mal über eine Email von einer Bekannten von mir erhalten und war zunächst auch geschockt über die riesigen Beträge. Allerdings sind diese grundsätzlich nachvollziehbar, wenn man sich durch die entsprechenden Paragraphen wühlt. Sie wären nur dann nicht nachvollziehbar, wenn die Betroffenheit mehrerer Familienmitglieder von Behinderung allgemein oder/und in dem Behinderungsgrade nach vorgetäuscht sind oder aber trotz fehlender Betroffenheit das Amt diese Beträge zielgerichtet verschenken möchte und von sich aus diese Schenkung in der Position "Eingliederungshilfe" versteckt. Unterstellt man eine oder beide der zuletzt genannten Fehlverhalten, hat man das Problem, daß man daß schon irgendwie belegen muß. Der Bescheid allein beweist nur, daß Zahlungen in dercdort ausgewiesenen Höhe, aber nicht, ob diese zu Unrecht geflossen sind. Also kann man serio nichts weiter dazu kommentieren. Bleiben wir daher nur bei der Analyse, ob es überhaupt rechtlich möglich ist, daß in einem bestimmten Einzelfall derart hohe Beträge fließen können. Antwort: Ja, dem ist so.

Der Bekannten hatte ich folgende Email als Antwort zurückgeschrieben:

Hallo xxxx,

der Fairness und Gerechtigkeit halber sei die Gesetzesgrundlage geliefert aufgrund derer die ausgewiesenen Beträge und es ging ja hier im eigentlich nur um die Position "Eingliederungshilfe" in Höhe von über 2200 Euro monatlich für die betreffende BG geleistet wurden. Zunächst Auszüge aus einer hamburgener Fachanweisung diesbezüglich:

Fachanweisungen zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Teil B II. 3 Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG) (Gz.: SI 224/ 507.13-7-9-4).
Stand 01.07.2012.

II. 3.3 Unerlässliche Hilfen zur Sicherung der GesundheitII.

3.3.1 Hilfen zur PflegeII.

3.3.2 EingliederungshilfenII.

3.3.3 Form der LeistungsgewährungII.

3.3.2 Eingliederungshilfen

Eingliederungshilfe hat regelhaft eine soziale Integration des Leistungsberechtigten zum Ziel. Bei Grundleistungsbeziehern ist die Integrationskomponente wegen ihres regelmäßig nur vorübergehenden Aufenthaltes im Bundesgebiet nur sehr gering anzusehen, so dass deshalb die Gewährung von Eingliederungshilfe grundsätzlich ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere bei Personen, die einer Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG unterliegen, weil in diesen Fällen regelmäßig von einer baldmöglichen Beendigung des (weiteren) Aufenthaltes auszugehen ist. Ist jedoch im Einzelfall von einem längeren Aufenthalt des Ausländers in Deutschland mit dem Charakter der Verfestigung auszugehen, d. h. die zu erwartende Aufenthaltsdauer entspricht der voraussichtlichen Maßnahmedauer, und hat das zuständige Gesundheitsamt die Notwendigkeit einer Maßnahme der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung der engen Vorgaben nach Ziff. II. 3.3 dennoch befürwortet, können ambulante und stationäre Maßnahmen der

Eingliederungshilfe gewährt werden. Für die Gewährung der Maßnahmen der Eingliederungshilfe gelten die fachlichen Vorgaben zu §§ 53 ff SGB XII. Bei stationären Maßnahmen ist vor der Bewilligung zusätzlich eine Vorlage des Falles bei dem für Leistungen nach dem AsylbLG zuständigen Fachreferat der Fachbehörde u. a. zur Prüfung, ob die geplante Maßnahme und der Maßnahmeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe als anerkannt gelten, erforderlich.

3.3.3 Form der Leistungsgewährung

Die bezirklichen Fachämter Grundsicherung und Soziales bzw. Sozialen Dienstleistungszentren bewilligen und gewähren die Leistungen in der für die jeweilige Maßnahme vorgesehenen Form. Barleistungen sind nicht vorgesehen.

Das kann in Hofheim/Flörsheim vielleicht etwas anders gehandhabt werden, was aber unwahrscheinlich ist. Interessant ist der Hinweis, daß Barleistungen nicht vorgesehen sind, was aber offensichtlich nicht zwingend ist, betrachtet man sich die eigentliche Gesetzesgrundlage hierzu:

§ 6 AsylbLG Sonstige Leistungen

(1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

(2) Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, soll die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt werden.

Erläuterungen:

1)

§ 6 Abs. 1 gilt nur für den Personenkreis des §§ 1 Abs. 1, nicht auch für den Personenkreis des § 2 Abs. 1. § 6 Abs. 2 gilt für alle Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG.

2)

Abs. 1 Satz 1 bestimmt, dass die zuständige Behörde zusätzlich zu den Grundleistungen nach § 3 und den Leistungen nach § 4 ergänzende Leistungen insbesondere dann gewähren kann, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts, zur Sicherung der Gesundheit, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern, zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht unverzichtbar sind. Bei Satz 1 handelt es sich nicht um eine abschließende Regelung (vgl. Rz. 7). Die Behörden haben die Möglichkeit, bei Unverzichtbarkeit über die in der Norm benannten Fälle hinaus Hilfe zu gewähren.

3)

Zur Sicherung des Lebensunterhalts gehören z.B. ergänzende Leistungen für Kranke, Schwangere, Diabetiker, z.B. Krankenkost, Umstandskleidung, Babyerstaussattung, Kinderwagen, Sonderbedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen bei Krankheit,

Behinderung, Übergewicht. Auch Bestattungskosten analog § 74 SGB XII sind unerlässlich. Ein Ernährungsmehrbedarf für Jugendliche ist als sonstige Leistung nicht pauschal, sondern im Umfang eines individuellen Bedarfs zu gewähren (OVG NW NVwZ 2002 Beilage Nr. I 11, 114).

4)

Zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind z.B. Hilfsmittel i.S.d. § 33 SGB V wie Seh- und Hörhilfen (Brillen!), Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel, Pflegesachleistungen analog § 65 SGB XII bzw. Eingliederungshilfeleistungen (vgl. OVG SH FEVS 49, 325 f.). Zur Sicherung der Gesundheit gehört die Übernahme der Kosten für die vollstationäre Unterbringung eines hochgradig sehbehinderten Kindes in einer Schule für Sehbehinderte (VG Sigmaringen 2.4.2003 — 5 K 781/02).

5)

Besondere Bedürfnisse von Kindern sind z.B. Schulsachen wie Stifte, Hefte, Schultaschen usw., die Kosten für die Teilnahme an einer Klassenfahrt (VG Aachen 23.11.1999 NVwZ 2000, Beilage Nr. 6, 72), Eingliederungshilfen für den Schulbesuch behinderter Kinder (z.B. Fahrtkosten, Hörgeräte), sowie Kindergartenbeiträge (vgl. OVG NI FEVS 49, 549 ff.), soweit sie nicht durch die Jugendhilfe abzudecken sind. Kinder i.S.d. § 6 sind in Anwendung des § 1 Abs. 1 Nr. 6 minderjährige, also noch nicht 18 Jahre alte Personen (ebenso Deibel ZAR 1995, 57, 63).

6)

Zu den unerlässlichen Kosten im Rahmenverwaltungsrechtlicher Mitwirkungspflichten gehören insbesondere Kosten im Zusammenhang mit den Mitwirkungspflichten nach §§ 7 Abs. 4 AsylbLG, 60 bis 63 SGB I, Meldepflichten nach § 8a, Fahrtkosten im Rahmen einer vom Bundesamt für Migration angeordneten Anhörung (§§ 15, 24, 25 AsylVfG), soweit sie nicht durch die Beratungshilfe bzw. Prozesskostenhilfe abgedeckt sind.

7)

Da Artikel 1 Abs. 1 GG den Gesetzgeber zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Lebens verpflichtet, handelt es sich aus verfassungsrechtlichen Gründen bei den in Abs. 1 Satz 1 genannten Bedarfszwecken nicht um eine abschließende Regelung. So gehört zum soziokulturellen Existenzminimum auch ein „religiöses Existenzminimum“ (Deibel ZAR 1998, 28, 32). Ebenso gehören die Kosten für Verhütungsmittel zum soziokulturellen Existenzminimum, da jeder Mensch über die Zahl seiner Kinder selbst entscheiden können muss und sexuelle Enthaltsamkeit oder Abtreibung als Verhütungsmethode unzumutbar ist (ähnlich Klinger NDV 1993, 181, 185). Sofern das soziokulturelle Existenzminimum ansonsten unterschritten würde, ist das der Behörde eingeräumte Entscheidungsermessen auf Null reduziert, die Leistungsberechtigten haben dann einen Rechtsanspruch auf die sonstigen Leistungen (OVG MVP 28.1.2004 — 1 O 5/04).

8)

Die sonstigen Leistungen sind nach Abs. 1 Satz 2 wie die Grundleistungen nach § 3 in Aufnahmeeinrichtungen als Sachleistungen oder über Wertgutscheine, ansonsten bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistungen zu gewähren. Als Geldleistung kommt z.B. das Pflegegeld analog § 64 SGB XII in Betracht (BVerwG FEVS 53, 1 f.).

9)

Abs. 2 ist durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14.3.2005 (BGBl. I, 721) in das Gesetz aufgenommen worden. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sind Personen, die aus humanitären Gründen vorübergehend bis zu 2 Jahren aufgenommen worden sind (vgl. § 1 Rz. 5). Dieser Personenkreis ist ofttraumatisiert und leidet unter dem so genannten posttraumatischen Belastungssyndrom. Abs. 2 ermöglicht, diesem Personenkreis insbesondere die erforderliche psychotherapeutische Hilfe zukommen zu lassen.

Aufgrund vorstehender Regelung, muß angenommen werden, daß besondere Umstände nach 6 (1) AsylbLG in der betreffenden Bedarfsgemeinschaft vorliegen und konkret sehr wahrscheinlich Pflegegeldleistungen betreffen, wie im Punkt 8 der Erläuterungen angegeben. Pflegegeldleistungen können analog 64 SGB XII erbracht werden. 64 SGB XII verweist bei entsprechender Bedürftigkeit auf 37 SGB XI, in welchem Barleistungen für selbst beschaffte Pflegehilfen konkretisiert werden.

Siehe für die konkreten Barleistungssätze je Pflegestufe:

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/BJNR101500994.html

Demnach müssen in der betreffenden Bedarfsgemeinschaft mehrere Mitglieder die Pflegestufe 2 bis 3, tendenziell eher 3 besitzen, um den auf den ersten Blick ungewöhnlichen Betrag von über 2200 € Eingliederungshilfe monatlich zu erklären. Insofern sollte der genannte Fall ein besonderer Ausnahmefall sein, der den Notwendigkeiten gerecht werdend und regelkonform behandelt wurde. Es gibt keine Hinweise darauf, das dem nicht so ist. Natürlich gibt es auch Pflegebetrug. Ich habe selber einen Fall erlebt. Allerdings fehlen jegliche Indizien hierfür. Von soweit außen, kann leider kein vernünftiges Urteil über den Vorgang getroffen werden. Nach meiner Recherche gehe ich davon aus, daß eine flächendeckende Bezuschussung von von Asylanten von über 550 Euro pro Person und Monat über Existenzsicherung hinaus eher unwahrscheinlich ist.

Gruß yyyy

Das ist jetzt die buchstabentreue Erklärung. Wenn natürlich in der Praxis die Erfahrung gemacht wird, daß Ausländer gegenüber Inländer, Deutsche, z.B. aus politischen Gründen, systematisch bevorzugt werden, dann muß man das natürlich thematisieren dürfen. Z.Bsp. könnte es sein, daß man betroffenen Ausländern eher eine Pflegestufe 3 testiert, als Inländern, wo man schlicht restriktiver begutachtet. Aber auch hier reichen die Infos so nicht aus. Hierzu wäre statistisches Zahlenmaterial erforderlich, was gerne mal ein Insider leaken könnte. Gewisse Polizeistatistiken sollen ja auch zensiert sein.

Das war der Kommentar von mir, wenn wir über Ausländer sprechen, wenn sie in unserem Land sind, also die Thematik rechtliche und praktischer Fairness zw. In- und Ausländern. Daneben gibt es allerdings auch das Thema Integration allgemein. Und dort habe ich das ungute Gefühl, daß die mehrheitliche Inländermeinung von der praktizierten Integrationspolitik eklatant abweicht. Und die wichtigsten Bereiche bei der Integrationspolitik sind: Wer und wieviele Ausländer dürfen mit welchem Ziel einreisen. Ich behaupte, daß die praktizierte Integrationspolitik diese Frage weitaus liberaler beantwortet, als die herrschende Inländermeinung. Von Bedeutung ist dabei nicht die jeweilige innere Positionierung, entscheidend ist der Abweichungsgrad. Das

macht den Unterschied zwischen Demokratie und Diktatur aus. Besorgniserregend ist dabei, daß die Ausländerfrage bzw. die Integrationpolitik nur ein Thema von vielen ist, wo komischer Weise dieser Abweichungsgrad immer wieder auftaucht, als wäre es ein systemimmanenter Strukturfehler. Etwas also, was man nicht fachlich, sondern nur und ausschließlich systemisch lösen kann. Und dabei ist von denen keine Hilfe zu erwarten, welche vom systemischen Fehler profitieren.

Gruß von kkk

<https://morbuserignorantia.wordpress.com/2014/02/17/4-400-euro-hilfe-nach-dem-xii-sozialgesetzbuch-fur-auslander/>